

Rassismus und Rechtsprechung

Die bisherige Gerichtspraxis und ihre Bedeutung

Von Georg Kreis, Präsident der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus

Zehn Jahre nach Annahme des Strafrechtsartikels über Rassendiskriminierung und infolge eines Urteils, in dem das Bundesgericht «Öffentlichkeit» neu umschreibt, hat sich die Auseinandersetzung um Rassismus und die angemessene Reaktion darauf wieder einmal intensiviert. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die bisherige Rechtsprechung und eine Antwort auf politische Generalkritik an der Rassismusbekämpfung.

Es ist nicht einfach, sich einen Überblick über die Gerichtspraxis zum Strafgesetzsatzartikel 261bis zu verschaffen. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), selber für Rechtsprechung überhaupt nicht zuständig, hat es als ihre Aufgabe verstanden, mit einer auf Vollständigkeit bedachten (anonymisierten) Dokumentation und einer ersten Auswertung diesen Überblick zu ermöglichen. Die quantitative Analyse zeigt, dass von den 218 erstinstanzlichen Fällen 56 Prozent mit Verfahrenseinstellung oder Freispruch ausgingen, 44 Prozent mit einer Verurteilung. Den einen zeigen diese Zahlen einen löblichen oder tadelnswerten Abklärungseifer der Behörden, der weit über Tatbestände hinausgeht, die sich schliesslich als Verstösse erweisen. Die anderen sehen darin ein Indiz dafür, dass das Recht und die Gerichte auf den real praktizierten Rassismus nur schwächlich zu reagieren vermögen. Von der grossen Dunkelziffer der gar nicht zur Anzeige gebrachten und der zwar angezeigten, aber nicht weiterverfolgten Fälle ist hier gar nicht die Rede.

Wer ist zu schützen?

Von den verschiedenen Aspekten der qualitativen Auswertung seien hier nur zwei herausgegriffen: die Definitionen der Schutzkategorie und der Leistungsverweigerung. Bilden die «Ausländer» und die «Asylanten» (bzw. Asylsuchenden) eine Schutzkategorie wie Angehörige von «Rassen», Ethnien und Religionen? Das Gesetz sagt dazu nichts, die Praxis dagegen beurteilt die Frage unter dem Aspekt, ob die Adressaten als rechtliche Kategorie oder als Menschen angegangen werden. So wurde der folgende Aufruf verurteilt: «Linke, Punks, Asylanten und sonstiger Abschaum werden zum Anfeuern des Lagerfeuers verwendet.» Dagegen würde die differenzierende Aussage «Gewisse Asylanten sind Schmarotzer» den Tatbestand der Globalverunglimpfung eindeutig nicht erfüllen. Dass auch «Schweizer» als Schutzkategorie verstanden werden kann, zeigt ein weiter unten erwähnter Fall.

Nur allgemeine Leistungsangebote

Die Antirassismus-Strafnorm stellt einzig die *öffentliche* Bekundung von Rassismus unter Strafe. Der Alltagsrassismus, der die Menschen in ihrer Würde verletzt und in ihren Lebensmöglichkeiten einschränkt, spielt sich aber weitgehend im privaten Raum ab. Gerade in dieser Hinsicht muss ein verbreitetes Missverständnis bezüglich der Problematik der Leistungsverweigerung berichtigt werden. Verweigerung ist nur bei Leistungen strafbar, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (etwa Schulen, Verkehrsmittel, Restaurants, Geschäfte, Parks). Die Gerichte haben solche Verweigerungen ernst genommen und geahndet. Es darf jemand nur ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund seines früheren persönlichen Verhaltens als Risiko eingestuft wird, nicht aber wegen des Faktums, dass er Angehöriger einer «Risikogruppe» ist. Ein Gericht schützte allerdings den Generalvorbehalt gegenüber allen Schwarzen, weil man im Vorfeld der Leistungsverweigerung beim Alkoholausschank mit einzelnen Schwarzen Probleme hatte.

Wohnungsangebote, Werbung für einen Privatklub oder Stellenausschreibungen gelten nicht als Angebote für die Allgemeinheit und können darum durchaus nach negativen Präferenzen gehandhabt werden. Das wird die einen beruhigen, muss andere aber beunruhigen, weil es im real zählenden Alltagsleben massiv rassistische Diskriminierung zulässt. Kommt hinzu, dass der Strafprozess zivilrechtliche Entschädigungen keineswegs sichert und diesbezüglich im Privatrecht eine Gesetzeslücke besteht.

Dass die ersten Instanzen in der föderalistischen Schweiz auch zu gegensätzlichen Urteilen kommen, ist nicht verwunderlich. Im Kanton Luzern wurden die Fahrenden als Schutzobjekte anerkannt, in Genf «les gens du voyage» dagegen nicht. Selbst innerhalb eines Kantons treten Differenzen auf: Ein Zürcher Bezirksgericht lehnte es ab, die Schweizer in den Schutzbereich von Artikel 261bis zu stellen, weil die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht auf Rasse abstelle; ein anderes Bezirksgericht anerkannte dagegen die Schutzberechtigung, weil die Schweizer über eine gemeinsame und starke Identität verfügten.

Insgesamt bewährt

Vom Antirassismusgesetz heisst es, dass es gewisse Dimensionen der Problematik schlecht erfasst habe und darum eine verbesserte Neufassung nötig wäre. Doch wie im Falle vieler anderer Gesetze kann und wird die Rechtspraxis die nötigen Feinumschreibungen vornehmen. - Mit dem Freiburger Strafrechtsprofessor Marcel A. Niggli kann man die bisherige Rechtsprechung als «ausgewogen und sehr zurückhaltend» bezeichnen und festhalten, das Gesetz habe sich «insgesamt absolut bewährt». Die fürs nächste Jahr

angekündigte Neuauflage des von Niggli verfassten und von der Zürcher Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus herausgegebenen Kommentars dürfte über die Handhabung der einzelnen Bestimmungen nähere Auskunft geben.

Die beruhigende Feststellung, dass die vor zehn Jahren eingeführte Strafnorm sich bewährt habe, ist implizit wohl vor allem an die Adresse derjenigen gerichtet, die einen Übereifer im Verfolgen rassistischer Vorfälle befürchteten. Von den grundsätzlichen Gegnern der Antirassismusklausel wird kein Fall ungeheuerlicher Einschränkung vorgebracht. Indes macht es ihnen erhebliche Mühe zu begreifen, dass es zu einer gesellschaftlichen Normalausstattung gehört, die individuelle Meinungsfreiheit durch den allgemeinen Schutz etwa vor übler Nachrede und Beleidigungen mit Hilfe des Rechts einzuschränken.

Was ist «öffentlich»?

Das Bundesgerichtsurteil vom 27. Mai 2004, das den privaten Raum enger als bisher auslegt, hat mit seiner Begründung zu besorgen, zum Teil aber auch zu leichtfertigen bis böswilligen Missverständnissen geführt. Zentral sind für das Bundesgericht die Beziehungen, die zwischen den sich öffentlich oder privat Versammelnden bestehen: Ein Familien- und Freundes- und wohl auch ein regelmässiges Kollegentreffen (und dazu zählt auch das normale Gespräch am Stammtisch) wird als privat eingestuft. Hingegen wird ein sogenanntes «Geburtstagsfest», zu dem man auch eine persönlich gar nicht bekannte Anhängerschaft einer ganzen, oft transnationalen Bewegung einlädt, funktional zutreffend als öffentlich eingestuft. Wichtig ist die Feststellung: «Je enger (die Personen) miteinander verbunden sind, umso umfangreicher kann der Kreis sein, ohne den privaten Charakter zu verlieren.»

Gemäss Einschätzung des Chefs der Bundespolizei, Urs von Däniken, hat sich mit dem Urteil bezüglich Polizeiarbeit überhaupt nichts verändert. Dagegen wird nun lautstark und vielleicht sogar unter Berufung auf alteidgenössische Freiheiten das gar nicht in Frage gestellte Recht verteidigt, an Gartenfesten «zotige Witze über irgendwelche Ethnien» zu reissen. Dieses in einem Leserbrief geforderte Privileg wird mit bemerkenswerter Selbstverständlichkeit über das massvolle Bemühen gestellt, Neonazis in ihren Aktivitäten einzuschränken.

Die grundsätzliche Polemik gegen angebliche Maulkörbe verfolgt aber ein anderes Ziel und könnte, wenn sie nur lange genug läuft, schliesslich auch von anderen übernommen werden. Dem Lande droht, wie die überrissenen Reaktionen auf das Bundesgerichtsurteil und die Drohungen gegen die eigenen «fremden Richter» zeigen, eine generelle Umkehr der Bewertungen: Während bisher - auf der einfachen, aber nicht

unwichtigen emotionalen Ebene - eine Mehrheit der Meinung war, mit dem Antirassismugesetz schon etwas Rechtes und Nötiges zu haben, könnte, wenn die laufende Kampagne Erfolg zeitigt, gelegentlich eine andere Mehrheit entstehen, die meint, damit etwas Problematisches und gar Schädliches zu haben.

Grenzen und Sinn des Strafrechts

Das Recht regelt nur die für die Öffentlichkeit relevanten Extremfälle. Umso wichtiger ist, dass man nicht meint, Konflikte mit rassistischen Dimensionen sollten alle nur per Richter gelöst werden. Dass aber Rassismus ebenfalls dem Recht und Richtern unterstellt ist, bleibt gerade für die notwendige Auseinandersetzung im grossen Vorfeld der Gerichtshöfe sehr wichtig. Erst vor dem Hintergrund juristischer Sanktionen erlangt die Debatte um Rassismus höhere Verbindlichkeit und wird Rassismus nicht als blosses Kavaliersdelikt abgetan. Gegen eine kritische Auseinandersetzung mit Gerichtsurteilen ist grundsätzlich überhaupt nichts einzuwenden. Die von der EKR erarbeitete Zusammenstellung soll unter anderem auch dies ermöglichen. Das ist genau der gesellschaftliche Diskurs, den es dank der Antirassismus-Strafnorm überhaupt gibt.

Inzwischen hat die Kampagne aber Züge einer generellen Polemik angenommen. Diejenigen, die seit 1994 schon immer dagegen waren, wollen, im Gleichschritt mit immer schamloser werdenden Angriffen auf ausgewählte Opfergruppen und auf etablierte Werte unserer politischen Kultur, die sie einengenden Bestimmungen gänzlich eliminieren. Aus menschenrechtlichen und patriotischen Gründen ist der Schweiz zu wünschen, dass dies nicht gelingen werde.